

Der Uhrmacher-Optiker

Mit den Mitteilungen des Wirtschaftsverbandes der Optik führenden Uhrengeschäfte, Sitz Halle a. S., Mühlweg 19

An die Mitglieder des Wirtschaftsverbandes der Optik führenden Uhrengeschäfte

In letzter Zeit häufen sich die Klagen, daß die Krankenkassen nur einen Teil der Rechnungen über Brillenlieferungen bezahlen. Die Krankenkassen berufen sich darauf, daß sie für kleine Heilmittel Höchstleistungen festgesetzt haben. Diese Bestimmungen sind entweder in der Satzung oder in einem Beschluß der Krankenkassen niedergelegt. Da diese den einzelnen Kollegen nicht immer rechtzeitig zur Kenntnis kommen, empfiehlt es sich, bei den Krankenkassen mindestens alle vier Wochen anzufragen, welche Höchstleistungen sie gewähren. Praktisch dürfte es sein, sich in solchen Fällen, wo die Krankenkassen nicht die gesamten Kosten der Brille übernehmen, den Gesamtbetrag von dem betreffenden Mitglied zahlen zu lassen und diesem anheimzustellen, sich den Anteil der Krankenkasse von dieser auszahlen zu lassen. Wenn unsere Mitglieder vor Schaden bewahrt bleiben wollen, ist es dringend notwendig, sich genau über die Verhältnisse bei den einzelnen Krankenkassen zu erkundigen.

Fortbildungskurse. Der Beginn der neuen Kurse steht noch nicht fest. In nächster Zeit findet eine Vorstandssitzung des WOG. statt, in der über die nächsten Kurse Beschluß gefaßt werden wird.

Anmeldungen liegen bereits zahlreich vor, so daß wiederum mehrere Kurse hintereinander stattfinden müssen. Von den Teilnehmern der ersten Kurse sind der Geschäftsstelle die Erfahrungen und Wünsche mitgeteilt worden, so daß sie bei den nächsten Kursen Berücksichtigung finden können.

Krankenkassenlieferung sind umsatzsteuerfrei. Es scheint von unseren Mitgliedern immer noch nicht genügend beachtet zu werden, daß Lieferungen von Heilmitteln an Krankenkassen, worunter ausdrücklich auch Krankenkassenbrillen zu verstehen sind, von der Umsatzsteuer befreit sind. Einnahmen für Lieferung von Krankenkassenbrillen an Krankenkassen sind deshalb gesondert zu verbuchen und bei der Erklärung zur Umsatzsteuer in Abzug zu bringen.

Optische Rechenuhr

Die Firma Nitsche & Günther, Optische Werke A.-G., Rathenow, bringt ein „Rechenuhr“ genanntes Gerät heraus, welches die in der optisch-ophthalmologischen Praxis so oft vorkommenden Rechenarbeiten (wie Bestimmung des Scheitelbrechwertes aus dem Sphärometerwert, Aenderung des Korrektionswertes mit dem Scheitelabstand, Uebergang von Dioptrien zu Millimetern usw.) entweder vollkommen überflüssig macht oder sie zumindest auf die allereinfachsten, leicht im Kopf ausführbaren Rechnungen zurückführt.

Es handelt sich bei diesen Rechnungen fast immer darum, zu einer gegebenen Zahl ihren Kehrwert (reziproken Wert) zu finden und mit diesem weiter zu rechnen. Der erste Hauptbestandteil der Rechenuhr ist daher eine auf einen Kreisring (Abb. 1 u. 2) aufgetragene Doppelskala, deren äußere Reihe eine gewöhnliche, gleichmäßige Teilung und Bezifferung aufweist und deren innere Reihe so geteilt und beziffert ist, daß unter den Zahlen der äußeren Reihe deren Kehrwerte auf der inneren Reihe angebracht sind. Den Ziffern der äußeren Reihe entsprechen dabei Längenwerte (also Brennweiten, Abstände) in Millimetern, den Ziffern der inneren Reihe die Kehrwerte in Dioptrien. Die beiden Seiten der Uhr unterscheiden sich nur dadurch voneinander, daß der Rechenbereich der einen Seite von 4—12 dptr bzw. von 80—250 mm, der der anderen Seite von 10—25 dptr bzw. von 40—100 mm reicht.

Um also zu einer gegebenen Brennweite die zugehörige Brechkraft zu finden, stellt man einfach den mit einem feinen Strich versehenen Zeiger auf die betreffende Brennweitzahl (z. B. 125 mm) der Längenskala ein und liest die Strichstellung auf der Dioptrienkala ab (8 dptr); selbstverständlich kann man auch umgekehrt zu einer gegebenen Brechkraft die Brennweite finden, wenn man zuerst den Zeigerstrich auf der Dioptrienkala einstellt und dann auf der Längenskala abliest. Ganz das gleiche Verfahren ist anzuwenden,

wenn man zu einem bestimmten Leseabstand (z. B. 200 mm) die dazu nötige Akkommodation ermitteln will; man stellt den Zeigerstrich auf die Zahl 200 der Längenskala ein und liest die Akkommodation auf der Dioptrienkala ab (5 dptr). Endlich läßt sich nach derselben Methode die bekannte Linsenformel

$$1/a + 1/b = 1/f \text{ oder } 1/b = 1/f - 1/a$$

müheles auswerten. Ist z. B. bei einer Linse mit der Brennweite $f = 45$ mm zu einem Objektstand $a = 100$ mm der Bildabstand b zu suchen, so liest man leicht auf der Rechenuhr $1/f = 22\frac{1}{4}$ dptr und $1/a = 10$ dptr ab, bildet dann mittels Kopfrechnung die Differenz

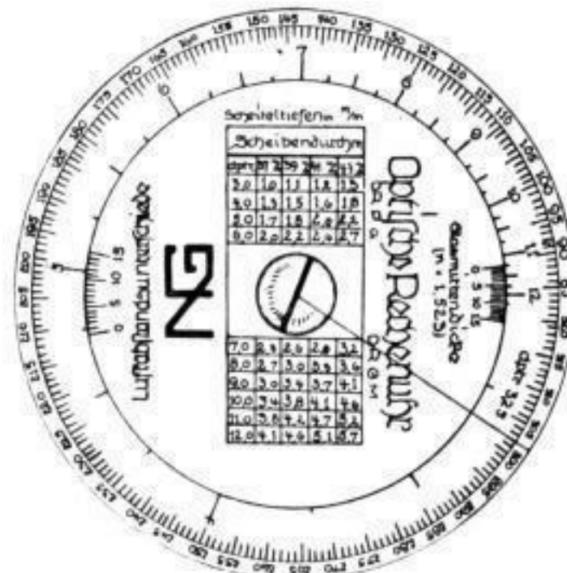


Abb. 1

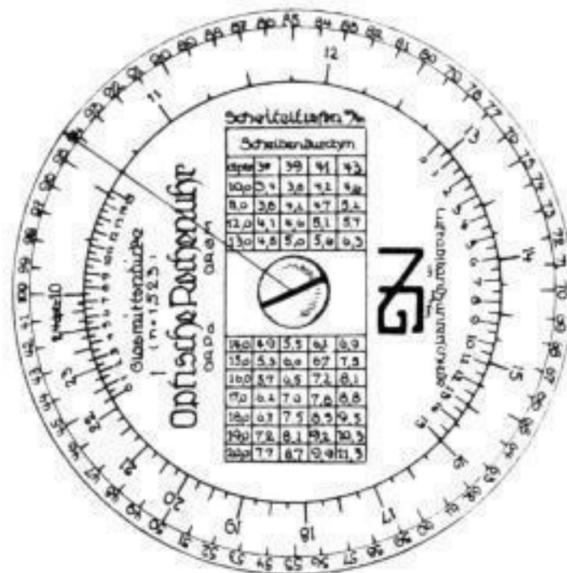


Abb. 2

$1/f - 1/a = 12\frac{1}{4}$ dptr = $1/b$ und findet dazu wieder auf der Rechenuhr $b = 81\frac{1}{2}$ mm. Ebenso leicht ist die Aufgabe lösbar, die Zusatzwirkung zur Fernkorrektion für eine Nahebrille oder ein Doppel-fokusglas zu bestimmen, wenn der Brillenträger auf eine bestimmte Arbeitsdistanz (z. B. 160 mm) scharf sehen will, aber wegen seines Alters auf keine kleineren Entfernungen als 210 mm gut sehen kann; man findet auf der Rechenuhr, daß zu einem Abstand von 160 mm $6\frac{1}{4}$ dptr Akkommodation notwendig wären, daß aber der Brillenträger nur über die dem Abstand von 210 mm entsprechende Akkommodation von $4\frac{3}{4}$ dptr verfügt, so daß man ihm die Differenz, das sind $1\frac{1}{2}$ dptr., als Zusatzwirkung geben muß.

Der zweite Hauptteil der Rechenuhr ist eine innerhalb des Kreisringes drehbare Kreisscheibe, die an entgegengesetzten Randteilen je eine gleichmäßig geteilte Skala trägt; die eine mit „Luftabstandsunterschiede“ bezeichnete dient zur Ermittlung von Korrektionswerten bei verändertem Scheitelabstand, die zweite, mit „Glasmittendicken“ bezeichnete, zur Bestimmung der Scheitelbrechwerte aus den Sphärometerwerten. Die folgenden Beispiele werden das Anwendungsgebiet zeigen: